

Rahmenbedingungen

Bildungsfreistellung



SAARLAND

Grundlage

Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG)

Anspruch

- Mindestens 6 Arbeitstage im Jahr, wobei die Tage 3 bis 6 nur hälftig zählen bzw. durch Einbringung von Urlaub, Überstunden oder Wochenenden geleistet werden müssen
- Anspruch gilt für alle Arbeitnehmer*innen und ist übertragbar

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich unter Angabe von Gründen

Beantragungsfrist bei EVA

- 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Einschränkungen der Seminardauer

- Keine - auch Tagesworkshops möglich

Tägliche Mindestseminarzeit

- 5 Zeitstunden

Besonderheiten

- Anerkennungen die aus irgendeinem anderen Bundesland vorliegen, gelten automatisch auch für das Saarland